

doktorat.at – Österreichs
junge WissenschaftlerInnen

Josefstädterstr. 32/17, 1080 Wien
Verein@doktorat.at
<http://www.doktorat.at>

doktorat.at

Dr. Wolfgang Eppenschwandtner
stv. Generalsekretär

Wolfgang.Eppenschwandtner@doktorat.at
+43 681 105 140 88

Wien, am Freitag, 8. August 2008

Stellungnahme – Novelle des Universitätsgesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne antwortet *doktorat.at – Österreichs junge WissenschaftlerInnen* als Stimme des Forschungsnachwuchs in Österreich auf Ihren Aufruf zur Stellungnahme zu den Plänen einer Novellierung des Universitätsgesetzes. Auch wenn die Umsetzung nun wohl noch etwas dauern wird, bitten wir Sie, diese Stellungnahme in Evidenz zu halten und bei zukünftigen Entwürfen zu berücksichtigen.

Gerne sind wir auch für ein persönliches Gespräch bzw. für die Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen bereit!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Eppenschwandtner

doktorat.at

Stellungnahme von *doktorat.at* – Österreichs junge WissenschaftlerInnen

- Wir vermissen in der Novelle zum Universitätsgesetz die Abschaffung der Studiengebühren für DoktorandInnen. Schon von Beginn der Doktoratsphase sollten sie konsequent als NachwuchsforscherInnen angesehen werden. DoktorandInnen tragen zu einem sehr großen Teil zur Forschungsleistung der Universitäten bei - es ist nicht nachvollziehbar, wieso sie dafür bezahlen sollen.
- Wir vermissen jegliche Anpassungen zur Stärkung der Partizipation von ForscherInnen (insb. NachwuchsforscherInnen) an den Universitäten.

Dies betrifft insbesondere Transparenz von Entscheidungsprozessen (WissenschaftlerInnen können Informationen über universitäre Entscheidungen und Prozesse einsehen und bei Interesse an einem Thema entsprechend aktiv werden) aber auch Möglichkeiten für NachwuchsforscherInnen zur aktiven Mitgestaltung ihrer Forschungs-umgebung sowie Maßnahmen zur Steigerung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von NachwuchsforscherInnen.

Gerade im Ausland tätige ForscherInnen betonen immer wieder, dass in diesem Bereich in Österreich ein Defizit besteht und Hierarchien die Entwicklung eines Frei-raums für die Realisierung innovativer Ideen von NachwuchsforscherInnen verhin-dern.

Im gesetzlichen Rahmen sollten zumindest die Universitäten in Par 19 Abs 2 dazu angehalten werden, in einem Satzungsteil "Partizipation und Transparenz" oder im Organisationsplan ein entsprechendes Konzept darzulegen. Genauso ist eine Verknüpfung mit den Leistungsvereinbarungen appropriat.

- Wir sehen Zugangsbedingungen im Sinne von Zugangsbeschränkungen im Dokto-ratsstudium weder als zielführend noch notwendig an. Geeignet erscheinen hingegen Systeme der Qualitätssicherung im Doktoratsstudium, wie sie derzeit etwa an der Universität Wien diskutiert werden. DissertantInnen und BetreuerInnen müssen im Anschluss an eine Konzeptionsphase das Dissertationsprojekt vor einer Kommission präsentieren; rechtlich kann diese Präsentation Prüfungscharakter haben. Solche Maßnahmen sind mit der derzeitigen Rechtslage möglich.
- Weiters bezweifeln wir, dass die "Vereinfachung" von Berufungs- (und Habilitations-verfahren) in der vorgeschlagenen Form zielführend ist. Wir glauben nicht, dass durch interne GutachterInnen, die noch dazu auch Mitglieder der Berufungskommis-sion sein können, ein Beitrag zur Qualitätsüberprüfung und -sicherung geleistet wer-den kann.

doktorat.at

Darüber hinaus möchten wir auf kleinere, formellere Unzulänglichkeiten des derzeit geltenden Universitätsgesetzes hinweisen und entsprechende Korrekturen vorschlagen:

- Par 13 Abs 2 Ziffer 1 c

Hier ist auch die entsprechende weibliche Form zu nennen ("Doktorandinnen").

- Par 54 Abs 2

Bei strenger Auslegung dieses Paragraphen dürfen keine neuen Doktoratsstudien eingerichtet werden. Zur Klarstellung sollte daher der erste Satz auf "Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bachelor, Master oder Doktoratsstudien eingerichtet werden." geändert werden.

- Streichung von Par 63 Abs 1 Ziffer 3

Dieser Paragraph ist für Doktoratsstudien im Allgemeinen nicht angemessen, außerdem redundant in Zusammenhang mit Abs 10, der passend die Einschränkung "sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist" enthält.

- Par 63 Abs 9 Ziffer 2

Für DoktorandInnen ist es wesentlich, flexibel auf das hochspezialisierte Lehrangebot der österreichischen Universitäten eingehen zu können. Diese Bestimmung erhöht den bürokratischen Aufwand unnötig - Prüfungstourismus ist im Doktoratsstudium schließlich kein Thema.

- Par 87 Abs 5

Nachdem gemäß Par 51 Abs 2 Ziffer 26 und Par 54 Abs 4 für Doktoratsstudien keine ECTS Anrechnungspunkte vorgesehen sind, ist dieser Absatz für Doktoratsstudien nicht anwendbar. Dies ist aber wohl nicht intendiert.